

Betriebliches Schutzkonzept zur weiteren Öffnung der Werkstatt.



1. Vorbemerkung

Bedingt durch die Auflagen aus verschiedenen Verordnungen und Vorgaben der Ministerien und örtlichen Gesundheitsämter, ermöglicht die WfbM Büngern-Technik die Rückkehr von Werkstattbeschäftigten ab dem 11.05.2020 unter nachfolgenden Aspekten und im Rahmen der benannten Schutzmaßnahmen.

Die nachfolgenden Ausführungen berufen auf den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020 und den Überlegungen zu den notwendigen Rahmenbedingungen für eine schrittweise Öffnung der WfbM der Landschaftsverbände LWL und LVR vom 20.04.2020.

Das Schutzkonzept und die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teilöffnung der Werkstatt, wurden durch den Corona-Krisenstab in der Büngern-Technik erstellt. Der Krisenstab besteht aus nachfolgenden Mitgliedern:

- 1 x Werkstatteleitung
- 1 x Leitung Sozialdienst
- 1 x Vertreter der Standortleitungen
- 1 x MAV Vertreter
- 1 x Sprecherin Werkstattrat
- 1 x Vertrauensperson des Werkstattrates

Die Sitzungen des Krisenstabes werden nach Bedarf durch die Werkstatteleitung einberufen.

2. Sukzessive Öffnung der Werkstatt

Teilnehmer des Berufsbildungsbereiches, die im häuslichen Umfeld, in einer eigenen Wohnung oder im ambulant betreuten Wohnen leben, können ab dem 11.05.2020 wieder an der Maßnahme im Berufsbildungsbereich der Büngern-Technik teilnehmen. Auszuschließen sind weiterhin Teilnehmer des Berufsbildungsbereiches, die einer Risikogruppe nach RKI Empfehlung zuzuordnen sind, oder diejenigen Personen, die eine Rückkehr in die Werkstatt aufgrund einer persönlichen Gefahrenabwägung ausschließen.

Beschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstatt, die im häuslichen Umfeld, in einer eigenen Wohnung oder im ambulant betreuten Wohnen leben, können ebenfalls ab dem 11.05.2020 wieder in die Werkstatt zurückkehren. Auszuschließen sind auch hier die Personen, die einer Risikogruppe nach RKI Empfehlung zuzuordnen sind, oder diejenigen Personen, die eine Rückkehr in die Werkstatt aufgrund einer persönlichen Gefahrenabwägung ausschließen.

Betriebliches Schutzkonzept zur weiteren Öffnung der Werkstatt.



Ab dem 15.06.2020 gilt nachfolgende Regelung für zurückkehrende Beschäftigte:

- In Absprache mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe und dem Gesundheitsamt des Kreises Borken kann ab dem 15.06.2020 (Starttermin) Schritt für Schritt die Rückkehr weiterer Beschäftigter, die bislang noch vom Werkstattbesuch ausgeschlossen waren, ermöglicht werden.
- Beschäftigte, die keiner Risikogruppe angehören und die bislang noch nicht in die Werkstatt zurückgekehrt sind, müssen spätestens zum 29.06.2020 wieder zur Arbeit kommen.
- Beschäftigte, die einer Risikogruppe zuzuordnen sind, können auf eigenen Wunsch in die Werkstatt zurückkehren, wenn die Rückkehr auch von ihrem behandelnden Arzt für möglich gehalten wird. Wenn eine gesetzliche Betreuung für den Bereich der Gesundheitsvorsorge besteht, reicht das Einverständnis des gesetzlichen Betreuers für eine Rückkehr in die Werkstatt aus. Bitte nutzen Sie hierfür das beigefügte Formular „Erklärung zum Rückkehrwunsch in die Bünjern-Technik“.
- Eine Rückkehr ist für alle Beschäftigten in ihren üblichen Arbeitsbereichen vorgesehen. Hier wird es durch die Wahrung der Abstandsregeln oder auch durch Trennwände zwischen den Arbeitsplätzen ermöglicht, ohne Mundschutz zu arbeiten. In den Bereichen außerhalb der Gruppenräume ist grundsätzlich das Tragen von Mundschutz erforderlich.
- Der Zubringerdienst zur Werkstatt wird so eingerichtet, dass bei Bedarf auch wieder alle Fahrgastplätze wie üblich belegt werden können. Das Tragen eines Mundschutzes ist im Zubringerbus verpflichtend.
- Beschäftigte, die die Schutzbestimmungen nicht umsetzen können, können nur im Rahmen einer Notbetreuung in die Werkstatt zurückkehren!
- Um die Rückkehr in die Werkstatt mit Ihnen zu besprechen, wird der Sozialdienst in den nächsten Tagen Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Bitte warten Sie ab, bis sich der Sozialdienst bei Ihnen meldet und kehren sie nicht ohne vorherige Absprache eigenständig zur Werkstatt zurück!
- Die Beschäftigten, die im Rahmen von betriebsintegrierten ausgelagerten Arbeitsplätzen eingesetzt werden, können auch weiterhin auf diesen verbleiben. Die Ausschlusskriterien nach RKI Empfehlungen oder aus einer persönlicher Gefahrenabwägung sind auch hier umzusetzen. An den betriebsintegrierten ausgelagerten Arbeitsplätzen gelten die

Betriebliches Schutzkonzept zur weiteren Öffnung der Werkstatt.



Regelungen und Schutzmaßnahmen des jeweiligen Betriebes, in denen der Einsatz erfolgt.

- Alle Werkstattbeschäftigten, die nicht in die Werkstatt zurückkehren, nehmen weiterhin an den Angeboten der Teilhabe am Arbeitsleben oder der beruflichen Bildung durch die WfbM in alternativer Form teil.

Zur Klärung, welche Beschäftigten in die Werkstatt zurückkehren, nimmt der Sozialdienst telefonisch Kontakt zu den in Frage kommenden Beschäftigten auf und klärt mit den Beschäftigten, ggf. auch mit deren gesetzlichen Vertretungen ab, ob eine Rückkehr umgesetzt werden kann und soll. Hierbei wird auch geklärt, ob ein Beschäftigter aufgrund der fehlenden Möglichkeiten zur Einsicht der Notwendigkeit in die kontaktreduzierenden Maßnahmen, unter Umständen seitens der Werkstatt derzeit von einer Rückkehr in die Werkstatt auszuschließen ist.

Alle Beschäftigten der WfbM Büngern-Technik werden über ein Informationsschreiben zur Vorgehensweise der Teilöffnung der Werkstatt und den in diesem Rahmen erforderlichen Maßnahmen, informiert.

3. Schutzmaßnahmen im Rahmen der Teilöffnung

3.1 Zubringerfahrten

Für die Beschäftigten, die in den Zubringerdienst der Büngern-Technik integriert sind, soll der Transport so sichergestellt werden, dass während der Fahrt Schutzmaskenpflicht besteht.

Während der Zubringerfahrten tragen die Beschäftigten eigene Schutzmasken.

Wiederverwendbare und waschbare Schutzmasken werden Seitens der Büngern-Technik für die Nutzung innerhalb der Werkstatt zur Verfügung gestellt und aus hygienischen Gründen täglich beim Betreten der Werkstatt ausgehändigt und zum Arbeitsende in Sammelbehältnissen wieder eingesammelt.

Das Waschen der Schutzmasken für die Werkstatt wird durch die Werkstatt übernommen. Die Nutzung des Zubringerdienstes ist nur mit dem Tragen einer Schutzmaske möglich! In den Zubringerfahrzeugen der Fa. Dankbar sind Einwegmasken vorhanden, so dass Beschäftigte die ohne Schutzmaske an den Haltestellen warten, mitgenommen werden können. In diesen Fällen gibt das Fahrpersonal dem Beschäftigten die Einwegmaske aus. Eine Mitnahme im Zubringerfahrzeug ohne Schutzmaske ist zu verweigern.

Betriebliches Schutzkonzept zur weiteren Öffnung der Werkstatt.



Die Busaufsicht in den Standorten und das Personal des Zubringerunternehmens, weisen bei Ankunft der Zubringerbusse alle Beschäftigten auf die zwingende Notwendigkeit der Abstandsregelung ($\geq 1,5$ m) hin und überwachen diese.

Beschäftigte, die eigenständig zur Werkstatt kommen, haben beim Eintreffen an der Werkstatt ebenfalls die Abstandsregeln zu beachten. Der Zugang zur Werkstatt ist ausschließlich über die hierfür vorgesehenen Eingänge vorzunehmen. Die Busaufsicht der Werkstatt überwacht das Eintreffen der Beschäftigten, die eigenständig zur Werkstatt kommen und weist auf die Abstandsregeln hin.

Die Busaufsicht prüft beim Betreten der Werkstatt die Körpertemperatur aller Beschäftigten über ein Infrarot Fieberthermometer. Sollte die Körpertemperatur $\geq 37,8$ Grad Celsius liegen, so kann der Beschäftigte nicht in der Werkstatt betreut werden, da in diesem Fall der Verdacht einer Infektion besteht. Der Sozialdienst bespricht dann mit dem Beschäftigten die Rückkehr in die häusliche Umgebung ab und leitet eine ärztliche Klärung der Ursache ein (siehe auch unter 3.4.4). Der Verdacht einer Infektion wird auf einem im Quarantänebereich ausliegenden Formblatt dokumentiert.

In den Standorten ist jeweils ein Quarantänerraum vorzuhalten, um Personen mit Verdachtsfall dort bis zur Klärung unterbringen zu können (vgl. 3.4.4 Handlungsanweisung im Verdachtsfall)

Alle Mitarbeiter und Beschäftigten müssen sich vor Betreten des Gebäudes die Hände desinfizieren. Hierzu sind in den Eingangsbereichen der Werkstatt entsprechende Desinfektionsspender vorzuhalten. Die Busaufsicht überwacht die verlässliche Handdesinfektion bei den Beschäftigten.

3.2 Auflagen in den Räumlichkeiten der Werkstatt

3.2.1 Mindestabstand

Anhand der jeweiligen Raumgröße wird in allen Standorten der Büngern-Technik festgelegt, wie viele Menschen zeitgleich in einem Raum arbeiten können. In den Räumen ist darauf zu achten, dass die Arbeitsplätze so eingerichtet werden, dass ein Mindestabstand von $\geq 1,5$ m gewährt wird. Wo dies nicht möglich ist, werden ggf. entsprechende Trennwände errichtet. Nur bei Wahrung des Mindestabstandes oder der Abtrennung durch Trennwände ist ein Arbeiten/ ein Verbleib in den Räumen ohne Schutzmaske möglich. In Räumen und in den Gängen in denen der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann, muss eine Schutzmaske getragen werden. Sollten die vorhandenen Arbeitsräumlichkeiten in den Standorten nicht ausreichen um die Abstandsregeln einzuhalten, können andere derzeit nicht genutzte Räumlichkeiten (Gymnastikhalle; Besprechungsräume etc.) zur Nutzung für Arbeitstätigkeiten mit einbezogen werden.

Betriebliches Schutzkonzept zur weiteren Öffnung der Werkstatt.



In den Gruppenräumen werden Einmaltaschentücher oder vergleichbare Artikel bereitgestellt. Auf die Nutzung von Stofftaschentüchern ist zu verzichten. Zur Entsorgung der Einmaltaschentücher sind Mülleimer mit Müllbeuteln für diese bereitzustellen.

3.2.2 Zutrittsverbot für Betriebsfremde

Der Zutritt für Betriebsfremde ist möglichst zu vermeiden. An allen Eingangstüren ist eine Beschilderung anzubringen, die den Zutritt für Betriebsfremde untersagt. Auf der Beschilderung ist auch die Telefonnummer der Zentrale angegeben, unter der ein betriebsfremder Besucher sein Anliegen vorbringen kann.

3.2.3 Regelung für Handwerker (und ähnliches)

Notwendige Zutritte von Betriebsfremden (z.B. Handwerksbetriebe) sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Ob ein Zutritt dennoch zwingend erforderlich ist darüber entscheidet der Standortleiter. Die betriebsfremde Person wird zunächst aufgefordert, eine Handdesinfektion durchzuführen. Danach muss sich die betriebsfremde Person an der Telefonzentrale vor Beginn der Tätigkeit in eine ausliegende Meldeliste eintragen und sie wird anhand eines Informationsschreibens über die erforderlichen und einzuhaltenden Schutzmaßnahmen informiert.

3.2.4 Standortübergreifende Treffen

Standortübergreifenden Treffen innerhalb der Werkstatt sind ebenfalls auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Es findet keine Bewirtung statt. Vorrangig sind E-Mail oder Telefonkontakte zu nutzen. Wenn werkstattinterne Treffen dennoch zur Absprache erforderlich sind, ist die Personenzahl der Teilnehmer auf möglichst max. 5 Personen zu begrenzen und es dürfen nur die großen Besprechungsräume in den Standorten genutzt werden, in denen die Abstandsregeln gewahrt werden können. In den Besprechungsräumen sind die Tische so zu stellen, dass der Sicherheitsabstand gewahrt werden kann. Überzählige Stühle sind zu entfernen.

Betriebliches Schutzkonzept zur weiteren Öffnung der Werkstatt.



3.2.5 Belüftung der Räumlichkeiten

In allen Räumlichkeiten der Werkstatt ist auf mindestens 1 x stündlich auf umfassende Belüftung zu achten, da diese zu einer Reduzierung der Infektionsgefahr beitragen kann. Am Morgen zu Dienstbeginn und während des Tages sind alle Arbeitsräume quer zu lüften.

3.2.6 Pausenregelung

Die Frühstücks- und Mittags- und Nachmittagspause wird bei Bedarf zeitlich versetzt durchgeführt um die Abstandsregeln zu wahren. Hierdurch wird eine Reduzierung der Personenanzahl erreicht und Warteschlangen können weitestgehend vermieden werden. Standortbezogen ist zu entscheiden wie viele getrennte Pausenzeiten es geben muss. Die Pausenzeiten haben einen zeitlichen Abstand von 10 Minuten, so dass die Kontakte auf dem Weg von und zur Pause ausgeschlossen werden können. In den Pausenräumen ist darauf hinzuwirken, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Hierzu werden die Tische so gestellt, dass dies möglich ist. Überzählige Tische und Stühle sind zu entfernen.

Bis auf weiteres werden in der Frühstücks- und Nachmittagspause ausschließlich Getränke (Tee, Kaffee oder Wasser) über die Ausgabetheken kostenlos ausgegeben. Der Wertmarkenverkauf entfällt.

In der Mittagspause wird wie üblich eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Ausgabetheken ist durch geeignete Schutzmaßnahmen (bei Bedarf Plexiglaswände) zu schützen. Die Ausgabe des Bestecks und des Tellergerichtetes incl. Nachtisch erfolgt über die Mitarbeiter der Essensausgabe. Bei der Essens- und Getränkeausgabe ist durch Bodenmarkierungen auf den erforderlichen Mindestabstand in der Warteschlange hinzuweisen.

Nach Einnahme des Frühstücks bzw. des Mittagessens und der Rückgabe des benutzten Geschirrs und Besteckes auf die dafür vorgesehenen Abräumwagen werden die Tische und Stühle durch das Küchenpersonal unverzüglich gereinigt, damit diese von den nachfolgenden Personen wieder benutzt werden können.

Der Speisesaal wird nur für das Mittagessen genutzt. Nach dem Essen sind für den Rest der Pausenzeit andere Werkstattbereiche zu nutzen. In den Pausenbereichen müssen die Abstandsregeln beachtet werden.

Betriebliches Schutzkonzept zur weiteren Öffnung der Werkstatt.



3.2.7 Regelung für Dienstfahrzeuge

Dienstfahrzeuge sind nach jeder Nutzung vom jeweiligen Fahrzeugführer im Bereich der Berührungsflächen (Lenkrad, Türöffner etc.) mit Desinfektionsmittel sorgfältig zu reinigen. Entsprechendes Material ist in den Fahrzeugen vorzuhalten. Die Innenräume der Fahrzeuge sind wöchentlich zu reinigen.

Im Bereich der Nutzung der Einsatzfahrzeuge des Gartenbaus muss, entsprechend der Regelung im Zubringerdienst, während der Fahrten ein Mundschutz von allen mitfahrenden Personen getragen werden. In den Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass möglichst immer die gleichen Personen mit einem Fahrzeug fahren um auch hier die Personenkontakte so gering wie möglich zu halten. Bei der Nutzung der Fahrzeuge des Gartenbaus, bleibt der Beifahrersitz unbesetzt, da sich der Fahrer, aufgrund der Regelung der Straßenverkehrsordnung, keine Schutzmaske tragen darf.

3.2.8 Zugangsbeschränkungen und Sicherheitshinweise

Durch Markierungen und Beschilderungen ist im gesamten Werkstattbereich darauf hinzuweisen, welche Bereiche nicht betreten bzw. nur von berechtigten Personen betreten werden dürfen (z.B. die Verwaltung darf nur von Verwaltungsmitarbeitern betreten werden). Ebenso ist durch Beschilderungen in der Werkstatt auf den erforderlichen Sicherheitsabstand $\geq 1,5$ m hinzuweisen.

An zentraler Stelle sind die Schutzmaßnahmen per Aushang in leichter Sprache für die Beschäftigten bekannt zu machen.

3.2.9 Weiterbildungsangebote

Bis auf weiteres finden keine standort- und gruppenübergreifenden Weiterbildungsangebote für die Beschäftigten der Büngern-Technik statt, da hierdurch eine zusätzliche Mischung der verschiedenen Gruppen und Standorte gegeben wäre, die es zu minimieren gilt.

Snoezelräume und Ruheräume können unter den derzeit geltenden Schutzmaßnahmen nicht genutzt werden.

Bei Bedarf und nach vorheriger Rücksprache mit dem Sozialdienst können Weiterbildungsangebote in 1: 1 Situationen unter Wahrung der Abstandsregeln am Standort

Betriebliches Schutzkonzept zur weiteren Öffnung der Werkstatt.



stattfinden. Die Online-Weiterbildungsangebote (auf Homepage, Facebook, YouTube) müssen während der Teilöffnung als alternative Maßnahme weiterhin für alle Beschäftigten aufrechterhalten werden.

3.2.10 Gespräche von Beschäftigten mit Gruppenleitungen und dem Sozialdienst

Einzelgespräche von Gruppenleitungen und/ oder dem Sozialdienst mit Beschäftigten finden in den Besprechungsräumen der Werkstatt unter Beachtung der Abstandsregeln statt. Werden Gruppenleiterbüros oder die Büros des Sozialdienstes für die Einzelgespräche genutzt sind bei Bedarf Trennwände aus Plexiglas einzusetzen, wenn der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann.

3.2.11 Nutzung der Sanitärräume

Da bei der Nutzung der Sanitärräume ggf. die Mindestabstandsregelung nicht beachtet werden kann, sind bei Gängen von Beschäftigten in die Sanitärräume generell Schutzmasken zu tragen. Die Gruppenleitungen unterweisen die Beschäftigten entsprechend und halten zum Tragen der Schutzmasken an.

3.3 Auflagen außerhalb der Räumlichkeiten der WfbM

Dienstreisen und externe persönliche Kontakte sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Vorrangig sollen Alternativen (Telefon; Mail; etc.) genutzt werden. Bei absolut Notwendigen externen Kontakten müssen die Abstandsregeln und sonstigen Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

3.4 Verschiedene Hygieneanweisungen

3.4.1 Unterweisung der Beschäftigten; Handhygiene

Alle Beschäftigten und Mitarbeiter müssen eine regelmäßige Handdesinfektion vornehmen. Vor allem vor den Mahlzeiten ist die Handdesinfektion zwingend umzusetzen. Die Gruppenleitungen unterweisen die Beschäftigten entsprechend. In allen Arbeitsbereichen stehen hierfür Desinfektionsspender zur Verfügung. Die Sanitärbereiche verfügen über hautschonende Flüssigseife- und Desinfektionsspender.

Betriebliches Schutzkonzept zur weiteren Öffnung der Werkstatt.



Ebenso müssen alle Beschäftigten über die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Abstandsregeln, persönliches Verhalten; Handdesinfektion; Verbleib in den zugewiesenen Arbeitsräumen; versetzte Pausenzeiten; Tragen von Mundschutz während der Zubringerfahrten etc.) regelmäßig unterwiesen werden. Eine Erstunterweisung für die Beschäftigten findet am Tag der Teilöffnung der Werkstatt direkt zu Arbeitsbeginn statt. Alle angestellten Mitarbeiter werden durch Bekanntmachung des Konzeptes zur Teilöffnung der Werkstatt über die erforderlichen Maßnahmen informiert.

3.4.2 Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsbekleidung

Der in der Büngern-Technik eingesetzte Mundschutz wird durch die Werkstatt ausgegeben und gereinigt, damit die hygienischen Anforderungen gewährleistet werden können. Die Beschäftigten sind angehalten, ihre **Kleidung** zur Verringerung des Infektionsrisikos regelmäßig zu wechseln. Die Gruppenleitungen unterweisen die Beschäftigten entsprechend.

Arbeitskleidung, die von der Werkstatt gestellt wird, wie z.B. Lackierkittel, Küchenarbeitskleidung usw. muss in dafür vorgehaltenen Behältnissen gesammelt werden und darf trotz der räumlichen Nähe nicht über den originären Küchenbereich zu den Waschplätzen verbracht werden.

In Bereichen in denen das Personal Arbeiten im Rahmen des Sammelns und Waschens der Schutzmasken und der gestellten Arbeitskleidung übernimmt, müssen Schutzmasken mit dem Standard FFP2, Schutzhandschuhe und Einmalschürzen getragen werden, da in diesen Fällen von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen ist.

3.4.3 Hygienemaßnahmen/ Reinigung der Räumlichkeiten und Fahrzeugen

Die Reinigung der Werkstatt Räume erfolgt über eine externe Reinigungsfirma. Diese stellt sicher, dass nach einem entsprechenden Reinigungsplan alle genutzten Räumlichkeiten gereinigt und da wo erforderlich auch desinfiziert werden.

(siehe auch Anlage 1 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen)

Zweimal täglich (nach dem morgendlichen Eintreffen der Beschäftigten und nach der Mittagspause für die Beschäftigten) sind die Türklinken innerhalb des Gebäudes zu desinfizieren. Täglich zum Arbeitsende, sind die Arbeitstische und Arbeitsgeräte zu desinfizieren.

Arbeitsgeräte die von mehreren Personen genutzt werden, sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Hierfür sind Flächendesinfektionsmittel in den Arbeitsräumen vorzuhalten.

Betriebliches Schutzkonzept zur weiteren Öffnung der Werkstatt.



Durch den Standardprozess der der Kontrolle und des Auffüllens der Hygieneartikel in den Wasch- und Gruppenräumen ist sichergestellt, dass in allen Bereich die erforderlichen Materialien vorhanden sind.

3.4.4 Handlungsanweisung im Verdachtsfall

Beschäftigte und deren Angehörige, das Fahrpersonal der Zubringerdienste und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstatt sind angehalten darauf zu achten, ob Beschäftigte Krankheitsanzeichen aufweisen. Insbesondere bei Symptomen, die auf eine mögliche Infektion mit dem Corona.-Virus hindeuten (hierzu zählen u.a. Fieber > 37,8 Grad Celsius, Husten, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Schnupfen), sollen die Beschäftigten nicht zur Werkstatt kommen bzw. diese nicht betreten. Stattdessen ist telefonisch Kontakt zum zuständigen Sozialdienst der Werkstatt aufzunehmen, der die weitere Vorgehensweise mit den Beschäftigten bzw. deren Angehörigen bespricht (ärztliche Abklärung; bei Bedarf Meldung an das Gesundheitsamt; häusliche Quarantäne etc.).

In den Standorten sind, bei Verdacht zur Kontrolle ob ggf. Fieber bei einzelnen Beschäftigten vorliegt, kontaktlose Fieberthermometer vorzuhalten.

In den Standorten ist jeweils ein Quarantänerraum vorzuhalten, um Personen mit Verdachtsfall dort bis zur Klärung unterbringen zu können. Der Sozialdienst bespricht die weitere Vorgehensweise mit den Beschäftigten bzw. deren Angehörigen/Betreuer. Er dokumentiert den Vorgang in der Liste.

In den Verdachtsfällen für eine Infektion ist eine entsprechende Dokumentation in dem EDV Programm Vivendi PD vorzunehmen.

Rhede, den 10.06.2020

Werkstattleitung